

Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge

an der
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -

vom 16. August 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) hat die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - die nachstehende Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Individuelles Teilzeitstudium
- § 5 Zulassungsbeschränkungen und Anwesenheitspflichten für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 weggefallen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Arten der Prüfungsleistung
- § 12a Nachteilsausgleich
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Alternative Prüfungsleistungen
- § 16 Benotung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 ECTS-Punkte
- § 18 Prüfungstermine
- § 18a Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 18b Abweichen von Regelprüfungsterminen
- § 19 Immatrikulations- und Prüfungsamt
- § 19a Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts
- § 20 Entscheidende Behörde, Verfahren

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 21 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 22 Umfang und Art der Hochschulprüfung
- § 23 Zusatzmodule
- § 23a Abgabefristen
- § 24 Hochschulabschlussarbeit: Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit
- § 24a Kolloquium
- § 25 Veröffentlichung
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung; Gesamtbewertung
- § 27 Wahlmöglichkeiten
- § 28 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung; Fristen
- § 29 Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 30 Zeugnis
- § 31 Urkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Geltungsregelung
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt.

(2) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung beziehungsweise Vertiefung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

(3) Durch die Prüfung zum „Bachelor“ oder „Master“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden beziehungsweise vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse und persönlichen Kompetenzen erlangt haben, um die Themen des studierten Faches zu beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Module zu überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld bestehen zu können.

(4) Durch die Modulprüfungen soll jeweils festgestellt werden, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des abgeprüften Moduls erreicht haben.

§ 2 Hochschulgrad

¹ Nach bestandener Hochschulabschlussprüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - einen entsprechenden akademischen Grad. Das Bachelorbeziehungsweise Masterstudium kann an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit folgenden berufsqualifizierenden Abschlüssen beendet werden:

Abschlussbezeichnung	Abkürzung
Bachelor of Science	B.Sc.
Bachelor of Arts	B.A.
Bachelor of Engineering	B.Eng.
Master of Science	M.Sc.
Master of Arts	M.A.
Master of Engineering	M.Eng.
Master of Business Administration	MBA

² Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) ¹ Die Regelstudienzeit für ein Bachelor- beziehungsweise Masterstudium an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorbeziehungsweise Masterprüfung ein bis vier Studienjahre (zwei bis acht Semester). ² Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten. ³ Baut ein Masterstudiengang auf ei-

nem Bachelorstudiengang auf (konsekutiver Master), sollen Bachelor- und Masterstudiengang gemeinsam eine Regelstudienzeit von zehn Semestern nicht überschreiten. ⁴ Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(2) ¹ Geeignete Studiengänge können auch als Teilzeitstudium angeboten werden. ² Soweit dies der Fall ist, wird die Regelstudienzeit entsprechend verlängert. ³ Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) ¹ Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierendenschaft werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ² Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Überschreitet im Einzelfall eine Studentin beziehungsweise ein Student die Regelstudienzeit aus Gründen, die sie beziehungsweise er nicht zu vertreten hat, sondern die in den Verantwortungsbereich der Hochschule fallen, so hat die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin beziehungsweise dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung über die Gründe der Überschreitung auszustellen.

(5) ¹ Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen) zusammengefasst. ² Pro Modul werden ECTS-Punkte (credit points, Leistungspunkte) vergeben, die sich aus dem Zeitaufwand für Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie dem Arbeitsaufwand für die selbständige Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in dem Modul (workload) zusammensetzen. ³ Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 ECTS-Punkten vorzusehen. ⁴ Dieser ECTS-Umfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. ⁵ Die Module können blockweise angeboten werden. ⁶ In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. ⁷ Das Prüfungsergebnis kann sowohl benotet werden, als auch mit „bestanden“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁸ Bei Teilzeitstudiengängen können pro Studienjahr bis zu 32 ECTS-Punkte vorgesehen werden. ⁹ Das Nähere regelt § 17.

(6) ¹ Die Studiendauer der Module beträgt ein bis zwei Semester und überschreitet diesen Rahmen nur in sachlich begründeten Fällen. ² Die Module sollen mindestens fünf ECTS-Punkte umfassen.

(7) ¹ Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, stellt der zuständige Fachbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten ein hinreichendes Angebot sicher. ² Eine Begrenzung der Wahlmöglichkeit ist zulässig, um eine Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß § 5 Absatz 6 sicherzustellen. ³ Können Module aus anderen Studiengängen gewählt werden, gelten die Bestimmungen in der Fachprüfungsordnung dieses Studienganges.

(8) ¹ Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. ² Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der jeweiligen Fachstudienordnung hochschuleinheitlich gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz aufgeführt.

(9) Die jeweilige Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie gegebenenfalls die Schwerpunkte, die die oder der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.

(10) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 4 Individuelles Teilzeitstudium

(1) ¹ Eine Studierende beziehungsweise ein Studierender kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Semesters erklären, dass sie beziehungsweise er in den darauffolgenden vier Semestern wegen einer von ihr oder ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung oder Pflege oder wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nur etwa die Hälfte der für ihr beziehungsweise sein Studium nach der Fachstudienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. ² In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Lehrveranstaltungen/Module nicht besucht beziehungsweise Leistungen nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Lehrveranstaltungen/Module beziehungsweise Leistungen nachgeholt werden sollen. ³ Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag kann er dabei andere, als die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen/Module beziehungsweise Leistungen zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. ⁴ In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) ¹ Der Antrag ist schriftlich im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. ² Das Immatrikulations- und Prüfungsamt leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter. ³ Soll die Entscheidung von dem Antrag abweichen, so ist die Studierende beziehungsweise der Studierende vorher anzuhören. ⁴ Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) ¹ Im Fall des Absatzes 1 wird eine von § 3 Absatz 1 abweichende Regelstudienzeit festgelegt. ² Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; eine Beurlaubung oder ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. ³ Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studentin beziehungsweise jeder Student kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen; beträgt die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs acht Semester, kann diese Regelung drei Mal in Anspruch genommen werden.

(5) ¹ In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht auf weniger als auf fünf Prozent der Studierenden des betreffenden Semesters. ² Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Antragstellerinnen und Antragstellern glaubhaft dargelegten Gründe.

§ 5 Zulassungsbeschränkungen und Anwesenheitspflichten für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) ¹ Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Fachbereichsleitung von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Lehrenden den Zugang. ² Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann von der Fachbereichsleitung für den Einzelfall

oder allgemein durch Fachbereichsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) ¹ Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den dazugehörigen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - eingeschrieben sind,
- b) Studierende nach littera a), die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, sie ein zweites Mal besuchen wollen,
- c) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den dazugehörigen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - eingeschrieben sind,
- d) andere Studierende der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - ,
- e) Gasthörerinnen und Gasthörer.

² Notwendige Zugangsentscheidungen innerhalb einer der vorgenannten Kategorien können durch Los getroffen werden.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen, kann die Fachbereichsleitung die vorhandenen Plätze vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilen.

(4) Der zuständige Fachbereich stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 littera a) und Absatz 3 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fachbereichsleitung kann für die Studierenden nach Absatz 2 littera c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 littera a) und littera b) nicht gewährleistet werden kann.

(6) ¹ Zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Studiums und zur Auslastung der Kapazitäten und Deputate sowie zur Schonung der Ressourcen der Hochschule gilt ferner, dass die Fachbereichsleitung Module, die unterdurchschnittlich von Studierenden besucht werden und die als Wahl- oder Wahlpflichtmodul eines Studienganges vorgesehen sind, für das laufende Semester von Amts wegen streichen und/oder auf ein anderes Semester verlegen kann. ² Für die Annahme eines unterdurchschnittlichen Besuches gilt für Vorlesungen eine Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern von zehn. ³ Bei allen übrigen Veranstaltungsarten gilt eine Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern von fünf Studierenden. ⁴ Ob eine Veranstaltung unterdurchschnittlich besucht wird, ermittelt die Fachbereichsleitung 14 Tage nach Vorlesungsbeginn. ⁵ Bei Veranstaltungen, zu denen sich die Studierenden vor Beginn der Veranstaltung anmelden müssen, wird die Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgrund der erfolgten Anmeldungen ermittelt.

(7) Führt die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer besonderen Härte, kann die Fachbereichsleitung eine abweichende Regelung treffen.

(8) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten unmittelbar für alle Studiengänge der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit Ausnahme der gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengänge.

(9) ¹ In Lehrveranstaltungen kann eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme nur dann in der Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung bestimmt und als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung (Prüfungsvorleistung) festgelegt werden, sofern in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. ² In Vorlesungen gibt es keine Anwesenheitspflicht. ³ Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der jeweiligen Fachstudienordnung zu regeln.

(10) Sieht eine Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung eine Anwesenheitspflicht vor, muss sie regeln, welche Zahl oder welcher Anteil der Veranstaltungen besucht worden sein muss, wie der Nachweis der Teilnahme zu erbringen ist und inwieweit glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten durch angemessene Ersatzleistungen kompensiert werden können.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für die Ableistung von Modulprüfungen (weggefallen)

§ 7

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) ¹ Der Zugang zu einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch das Landeshochschulgesetz geregelt. ² Vor Aufnahme eines Bachelorstudiums kann die Ableistung eines bis zu dreizehn Wochen andauernden Vorpraktikums in einem einschlägigen Betrieb oder Unternehmen, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Einrichtung verlangt werden, soweit diese Einrichtung die studien-spezifische Einführung in praktische Bereiche erwarten lässt. ³ Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden, mit der Studienrichtung korrespondierenden Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit. ⁴ Das Nähere regeln die Fachprüfungsordnungen und die Ordnungen für das Praktikum beziehungsweise Vorpraktikum, die Bestandteil der Fachstudienordnungen sind.

(2) ¹ Für bestimmte Studiengänge kann die Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium von dem Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung abhängig gemacht werden (berufsbegleitender Studiengang). ² Das Nähere regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) ¹ Zum Masterstudium, für welches es keine örtlichen oder sonstigen Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus) gibt, kann nur zugelassen werden:

1. wer die Bachelorprüfung in einem affinen Studiengang oder
2. einen gemäß § 10 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

² Die Fachprüfungsordnung kann nach Maßgabe von § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes bestimmte weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang vorsehen. ³ Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹ Für bestimmte Masterstudiengänge muss die Affinität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum gewählten Masterstudium nicht notwendigerweise gegeben sein. ² In die-

sen Fällen kann die Fachprüfungsordnung Regelungen treffen, wonach die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zwischen 40 und 60 ECTS-Punkte in einem zu bestimmenden Schwerpunkt als Vorwissen nachweisen muss, um zum Masterstudium zugelassen zu werden.³ Wird ein Masterstudiengang mit dieser Zugangsvoraussetzung einem örtlichen Numerus Clausus unterworfen, so werden nur Bewerberinnen und Bewerber zum Numerus Clausus Verfahren zugelassen, die diese speziellen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.⁴ Näheres bestimmt die Fachprüfungsordnung.

(5)¹ Soweit sich eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang auf einen dreisemestrigen Masterstudiengang bewirbt, sind im Zulassungsbescheid Auflagen vorzusehen, die in sinnvoller Weise gewährleisten, dass bis zum Ende des Masterstudiums von der oder dem Studierenden 300 ECTS-Punkte insgesamt erreicht werden.² Die Auflagen können insbesondere die Teilnahme an berufsbezogenen Praktika, als auch die Teilnahme an Modulprüfungen in affinen Bachelorstudiengängen der Hochschule vorsehen.³ Die Regelstudienzeit verlängert sich für diese Bewerberinnen und Bewerber um ein Semester und beträgt daher für sie insgesamt vier Semester.⁴ Entsprechendes gilt für die Kombination von einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und einem zweisemestrigen Masterstudiengang.⁵ Die Kombination zwischen einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang und einem zweisemestrigen Masterstudiengang ist dabei ausgeschlossen.

(6) Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt in der Regel eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus.

(7) Bewerbungsanträge sind abzulehnen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen nach Absatz 3 der erfolgreiche Abschluss des angestrebten Masterstudiums nicht erwartet werden kann.

(8)¹ Über die Zulassung und eventuelle Auflagen beziehungsweise die Ablehnung der Immatrikulationsanträge entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges beziehungsweise des entsprechenden Fachbereiches.² Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf die beziehungsweise den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

(9)¹ Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber für einen Masterstudiengang, für den es keine örtlichen oder sonstigen Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus) gibt, haben neben den Voraussetzungen nach Absatz 3 auch ausreichende Deutschkenntnisse gemäß der Immatrikulationsordnung nachzuweisen.² Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt auch ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen.³ Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.⁴ Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet bei Zweifeln der Prüfungsausschuss auf Antrag des Immatrikulations- und Prüfungsamts.⁵ Wird der Masterstudiengang komplett in einer Fremdsprache angeboten, muss der Nachweis dieser Fremdsprache entsprechend den Sätzen 1 bis 3 erbracht werden.⁶ Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse entfällt. Satz 4 gilt auch für deutsche Bewerberinnen und Bewerber.

(10)¹ Soll das konsekutive Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelorstudiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht zu vertreten haben bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen und Bewerber befristet vorläufig zugelassen werden, wenn sie eine Mindestzahl an ECTS-Punkten vorweisen.² Satz 1 gilt nicht für weiterbildende Masterstudiengänge. Näheres, insbesondere die Frist und die nachzuweisenden ECTS-Punkte regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹ Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Rechtsstellung der Rektorin oder des Rektors als Behörde gemäß § 20 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. ² Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - zur Verfügung.

(2) ¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, weiteren prüfungsberechtigten Personen und einer oder einem Studierenden. Für jedes Mitglied sind stellvertretende Personen zu wählen. ² Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. ³ Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann die jeweilige Fachschaft zusätzlich ein studentisches Mitglied mit beratender Funktion ohne Stimmrecht entsenden. ⁴ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. ⁵ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - sein. ⁶ Mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. ⁷ Zwischen dem Antrag zur Abwahl und dem Wahlakt selbst müssen mindestens 14 Tage liegen.

(3) ¹ Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen sowohl dieser Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung eingehalten werden. ² Dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüferinnen und der Prüfer sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ⁴ Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - offen zu legen. ⁵ Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Fachstudienordnungen, der Studien- und Prüfungspläne sowie der Fachprüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ² Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹ Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

² Soweit gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Antrag wegen Befangenheit gestellt wird, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit über den Antrag. ³ Das betroffe-

ne Mitglied ist vor der Abstimmung zu hören, daran aber nicht zu beteiligen.⁴ In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung an sich ziehen.

(8)¹ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind.² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10)¹ In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die beziehungsweise der Vorsitzende allein entscheiden (Eilkompetenz).² Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Mitglieder nicht mehr möglich ist.³ Die beziehungsweise der Vorsitzende hat über die Entscheidung und die Umstände in der nächsten regulär stattfindenden Sitzung zu berichten.

(11) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(12) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über Anträge auf Nachteilsausgleich und
5. über Härtefallanträge oder
6. durch Festsetzung von Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung (insbesondere: Rechte und Pflichten der Aufsicht, Toilettennutzung, Nachfragen zur Aufgabenstellung, Ruhe, Ordnung, Verlassen des Raumes). Ferner kann die alleinige Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden dort begründet werden, wo die Rahmenprüfungsordnung dies zulässt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1)¹ Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer.² Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls.³ Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal und andere nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt.⁴ Hierzu gehören auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren soweit sie in der Lehre aktiv tätig waren und sind. Lehrbeauftragte sind auch für Wiederholungsprüfungen bei Auslaufen beziehungsweise Beendigung des Lehrauftrages im Folgesemester prüfungsberechtigt und haben diese auf Wunsch der Hochschule unentgeltlich abzunehmen.⁵ Andere Personen, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, in Praxis und Ausbildung erfahren sind und eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben, können als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, wenn ihr akademischer Abschluss dem angestrebten Abschluss der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten mindestens gleichwertig ist.⁶ Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene

Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen hinzugezogen werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens einen Abschluss hat, der dem von der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten angestrebten Abschluss entspricht und über ausreichende praktische Erfahrung verfügt (sachkundige Beisitzerin beziehungsweise sachkundiger Beisitzer).

(3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie für Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von der Hochschule Neubrandenburg anerkannt, wenn sie an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. ² Das Anerkennungsverfahren beginnt mit einem Antrag selbst dann, wenn es von Amts wegen fortzuführen ist.

(2) ¹ Der Antrag ist vollständig von der Hochschulwechslerin beziehungsweise dem -wechsler schriftlich spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - aufgenommen wird, über das Immatrikulations- und Prüfungsamt zur Weiterreichung an den zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ² § 8 Absatz 12 Nummer 3 dieser Ordnung bleibt unberührt. ³ Zu den einzureichenden Unterlagen gehört auch eine vollständige Leistungsübersicht, die auch eventuelle Fehlversuche ausweist. ⁴ Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat die für eine Anrechnung notwendigen Unterlagen und Nachweise beizubringen (Mitwirkungspflicht). ⁵ Auf Antrag kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Frist nach Satz 1 verlängert werden, soweit zum fraglichen Zeitpunkt die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen. ⁶ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine spätere Anerkennung.

(3) ¹ Der Antrag muss die Module bezeichnen, die angerechnet werden sollen. ² Es werden in der Regel nur positiv erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ³ Hierbei gilt Absatz 1 uneingeschränkt. ⁴ Fehlversuche werden in der Regel nicht angerechnet.

(4) ¹ Absatz 3 gilt nicht, wenn die Anerkennung von Amts wegen erfolgt. ² Von Amts wegen hat die Anerkennung sowohl der negativ, als auch der positiv erbrachten Leistungen (Fehlversuche und Erfolge) zu erfolgen, wenn nach einem Hochschulwechsel derselbe beziehungsweise ein verwandter Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - im Sinne des Absatzes 1 fortgeführt werden soll. ³ Von Amts wegen müssen auch bei einem Studiengangwechsel im Sinne von Absatz 7 Fehlversuche angerechnet werden, wenn sie in einem Modul erbracht wurden, das an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in dem neu belegten Studiengang als Pflichtmodul vorgesehen ist und eine Gleichwertigkeit zwischen beiden Modulen besteht. ⁴ Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei sind die Module mit dem negativen Ergebnis nach gelehrten Semesterwochenstunden, vergebenen ECTS-Punkten, nach der Art der Prüfungsleistung und nach den Studieninhalten mit den Modulen der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - zu vergleichen und müssen eine Übereinstimmung von nahezu 95 Prozent erreichen. ⁵ In Zweifelsfällen nimmt auf Ersuchen des Prüfungsausschusses die zuständige Fachvertreterin beziehungsweise der zuständige Fachvertreter (Modulverantwortliche) eine verbindliche Gleichwertigkeitsprüfung vor. ⁶ Bei einem Studiengangwechsel werden Fehlversuche in gleichwertigen Wahlpflicht- oder Wahl-

modulen nicht angerechnet, soweit an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - aus dem Katalog des entsprechenden Curriculums noch weitere beziehungsweise andere Wahlpflicht- oder Wahlmodule zur Auswahl stehen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller belegen kann.

(5) ¹ Die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - hat die Studien- und Prüfungsleistungen durch Bescheid festzustellen, die von Amts wegen beziehungsweise auf der Grundlage des Antrages hin anerkannt werden. ² Gleiches gilt für die Fehlversuche, die anerkannt werden müssen. ³ Werden Studien- und Prüfungsleistungen zur Anerkennung beantragt aber abgelehnt, hat die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - die Ablehnung durch Bescheid zu begründen.

(6) Die Fachprüfungsordnung kann festschreiben, dass Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, nicht anerkannt werden.

(7) ¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen (Studiengangwechsel), werden auf Antrag anerkannt. ² Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. ³ Die Anerkennung erfolgt, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der beantragten Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen des gewählten Studiums an der aufnehmenden Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - keine substantiellen Unterschiede nachgewiesen werden. ⁴ Etwaige Wissenslücken sind von den antragstellenden Personen durch eigenverantwortliches Selbststudium zu schließen. ⁵ Liegen Fehlversuche zum beantragten Anerkennungsgegenstand vor, gilt Absatz 4 Sätze 3 bis 6. ⁶ Dies gilt nicht für im Ausland erbrachte Fehlversuche. ⁷ Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 (Vergleich der Lernziele) vorzunehmen. ⁸ Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(8) ¹ Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 7 entsprechend. ² Absatz 7 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(9) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die ECTS-Punkte festgesetzt, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - zugeordnet sind.

(10) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass bis zu 30 der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der interdisziplinären Verbreitung und fachwissenschaftlichen Vertiefung des Studiums im Rahmen von StudiumPlus sowie im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen im In- und Ausland angerechnet werden können, wenn sie nicht unter 1 bis 7 fallen, sich aber in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist.

(11) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(12)¹ Werden bei einer beziehungsweise einem Studierenden eines Masterstudiengangs Leistungen aus dem zuvor besuchten Bachelorstudiengang angerechnet, so muss die beziehungsweise der Studierende im Umfang der angerechneten ECTS-Punkte anderweitig Leistungspunkte erwerben.² Die Fachprüfungsordnung kann hierzu nähere Regelungen vorsehen.³ Enthält die Fachprüfungsordnung keine Regelung, sind andere Module zu absolvieren, die sich in das Profil des Masterstudiengangs einfügen; die Wahl der Module bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(13) Einstufungen in höhere Fachsemester erfolgen unter Beachtung von § 20 Landeshochschulgesetz auf der Grundlage der entsprechenden Einstufungsprüfungsordnungen.² Soweit es in einem solchen Fall auf die Frage der Gleichwertigkeit einer beantragten Leistung oder Kompetenz ankommt, gelten die in den vorstehenden Absätzen niedergelegten Anrechnungsmaßstäben und Verfahrensbeschreibungen entsprechend.

(14)¹ Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, können gegebenenfalls als Vorpraktikumszeiten oder auf geforderte Praxissemester anerkannt werden.² Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung beziehungsweise Einstufungsprüfungsordnung.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)¹ Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor einem Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten.² Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.³ Die Fachprüfungsordnung kann in begründeten Fällen diese Möglichkeit ausschließen oder eine längere Frist vorsehen.⁴ Der Rücktritt soll durch schriftliche Mitteilung an das Immatrikulations- und Prüfungsamt oder über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem erfolgen.

(2)¹ Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3)¹ Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.² Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

(4)¹ Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder einer beziehungsweise eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit unter Verwendung des vom Immatrikulations- und Prüfungsamt bereitgestellten Formulars vorzulegen.² Die Bescheinigung sollte auf einer Untersuchung beruhen, die möglichst am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgen soll.³ Bei Krankheit, im Falle des letzten Prüfungsversuches, in der Prüfungsphase gemäß § 24 und in Zweifelsfällen kann das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen.

(5) ¹ Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat hat eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit. ² Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin.

(6) ¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktritts- oder Versäumnisgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren. ² Ein Rücktritt von einer Prüfung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der Kandidatin oder dem Kandidaten war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(7) ¹ Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr beziehungsweise von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor- oder Masterarbeit festgelegten Abgabefristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beziehungsweise Fristverlängerung anzuzeigen. ² Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, über das vom Immatrikulations- und Prüfungsamt bereitgestellte Formular zu stellen. ³ Die Gründe sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten glaubhaft zu machen.

(8) ¹ Über die Anerkennung von Rücktritten und Versäumnissen sowie die Verlängerung von Abgabefristen entscheidet bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten das Immatrikulations- und Prüfungsamt; in allen weiteren Fällen der Prüfungsausschuss. ² Bei der Anerkennung der Gründe für eine Fristverlängerung sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen

(9) ¹ Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. ² Die Feststellung trifft die prüfende oder Aufsicht führenden Person; die Feststellung ist auch nachträglich möglich. ³ Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur einer von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin beziehungsweise einen weiteren Prüfer bestellen. ⁴ Stellt auch dieser die Täuschung ⁵ fest, gilt die Modulprüfung oder Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt sie beziehungsweise er keine Täuschung fest, tritt ihre beziehungsweise seine Bewertung an die Stelle der Prüferin beziehungsweise des Prüfers, der eine Täuschung angenommen hat. ⁷ Welche Hilfsmittel während einer Prüfung zugelassen sind, bestimmt im Vorab die Prüferin beziehungsweise der Prüfer.

(10) ¹ Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. ² Regelungen zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erlässt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(11) ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 9 und 10 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(12)¹ In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach deren beziehungsweise dessen Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem geprüften Modul beziehungsweise in dem belegten Studiengang und in besonders schweren Fällen an der gesamten Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - ganz oder zeitweise ausschließen.

(13)¹ Belastende Entscheidungen nach Absatz 9 und 10 und Entscheidungen nach Absatz 11 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich vom Immatrikulations- und Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Arten der Prüfungsleistung

(1)¹ Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 13) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 14) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 15)

erbracht werden.² In geeigneten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen.

(2)¹ Stehen für eine Modulprüfung unterschiedliche Arten der Prüfungsleistungen zur Auswahl oder sind alternative Prüfungsleistungen zu erbringen, informieren die Lehrenden die Studierenden und das Immatrikulations- und Prüfungsamt in der ersten Vorlesungswoche über Art und Umfang der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen.² Bei Modulen, die keine Anwesenheitspflicht voraussetzen, sind die Studierenden, die nach § 18a Absatz 1 zum Modul angemeldet sind, zusätzlich per E-Mail, über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem oder über die E-Learning-Plattform zu informieren.³ Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(3)¹ Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass besonders begabte Studierende anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird.² Die Voraussetzungen für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

§ 12a Nachteilsausgleich

(1)¹ Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen beziehungsweise Prüfungsvorleistungen.

(2)¹ Ein Nachteilsausgleich nach Absatz 1 kann insbesondere in folgender Form gewährt werden:

² Verlängerung der Bearbeitungszeit zum Beispiel bei Klausuren oder Haus- und Abschlussarbeiten, Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen, Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder von praktischen durch theoretische Leistungen und jeweils umgekehrt, Befreiung von Anwesenheitspflichten durch kompensatorische Leistung, Zulassung zur Nutzung anderer Medien oder zur Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie Zurverfügungstellung von adaptierten (Prüfungs-)Unterlagen (zum Beispiel Großschrift), Modifikation von Praktikums- oder Exkursionsbestimmungen, Anpassung der Fristen für den Freiversuch oder der terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, Festlegung eines anderen Prüfungsraumes und -zeitpunktes.

(3) ¹ Zur Glaubhaftmachung der Gründe für einen Nachteilsausgleich nach Absatz 1 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ² Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. ³ Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig vor der Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. ⁴ Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. ⁵ Über den Antrag entscheidet unverzüglich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) ¹ Durch Kandidatinnen dürfen in der Mutterschutzfrist entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden. ² Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen. ³ Der Antrag ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹ In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) ¹ Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) ¹ Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ² Die genaue Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

(4) ¹ Vor der Festsetzung der Note hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung beziehungsweise die Mitprüferin oder den Mitprüfer zur Festsetzung der Note. ² Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten. ³ Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴ Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁵ Es gilt § 16 Absatz 1. ⁶ Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) ¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat widersprochen. ² Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) ¹ Die Regelungen über das Kolloquium (§ 24a) bleiben unberührt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹ In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ² Schriftlichen Arbeiten gleichgestellt sind Tests und Prüfungen in rein elektronischer Form. ³ Mit der Klausur beziehungsweise der schriftlichen Arbeit soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹ Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall einer Wiederholungsprüfung entsprechend § 28 Absatz 2 und 4 und § 29 Absatz 2 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; das Immatrikulations- und Prüfungsamt informiert die Prüferinnen oder Prüfer vorab, bei welcher Kandidatin beziehungsweise welchem Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. ² Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³ Es gilt § 16 Absatz 1. ⁴ Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht wesentlich überschreiten. ⁵ Unbeschadet einer vorher unverbindlichen Information erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse über das an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vorgehaltene elektronische Verfahren.

(3) ¹ Einsicht in Klausuren und andere schriftliche Arbeiten wird nur auf Antrag und zu bestimmten Terminen gewährt. ² Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³ Das Immatrikulations- und Prüfungsamt informiert alle Antragstellerinnen und Antragsteller über Ort und Zeit der Einsichtnahme per E-Mail. ⁴ Die Aufsicht führt die Prüferin beziehungsweise der Prüfer oder eine von ihr oder ihm benannte geeignete Person. ⁵ Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann sich handschriftliche Notizen machen. ⁶ Das Einsichtsrecht ist höchstpersönlich auszuüben.

(4) ¹ Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. ² Die genaue Dauer der Klausur wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

§ 15 Alternative Prüfungsleistungen

(1) ¹ Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Praxisarbeiten/Praxisberichte/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) ¹ Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. ² Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. ³ Das Referat umfasst eine Präsentation von mindestens fünf Minuten Dauer und eine schriftliche Ausarbeitung von circa 5 bis 15 DIN A4 Seiten.

(3) ¹ Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Praxisarbeit, ein Praxisbericht, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche, zeichnerische und/oder mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehende Thematik. ² Mündliche Beiträge sollten zehn Minuten nicht überschreiten; schriftliche Ausarbeitungen sollten sich auf 10 bis 20 DIN A4 Seiten beschränken. ³ Die zeichnerische Bearbeitung einer Aufgabe beziehungsweise eines Projektes umfasst zumindest einen Planentwurf und eine stichwortartige Erläuterung.

(4) ¹ Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) ¹ Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- eine Beschreibung der Problemstellung,
- eine Erläuterung beziehungsweise Begründung des Lösungsansatzes,
- eine Ergebnisbeschreibung,
- den Quellcode in elektronischer Form.

(6) ¹ Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden kann. ² Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. ³ Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. ⁴ Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. ⁵ Näheres regelt die Fachstudienordnung des entsprechenden Studiengangs.

(7) ¹ Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. ² Es sollte vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten. ³ Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt über das an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vorgehaltene elektronische Verfahren.

(8) ¹ Soweit die Besonderheit eines Studiengangs es erforderlich macht, können die vorgenannten Regelungen (Absatz 2 bis 7) an die besonderen Anforderungen des Studiengangs in organisatorischer und zeitlicher Hinsicht durch konkrete Regelungen in der Fachstudienordnung auf den Lehrzweck hin angepasst werden.

(9) ¹ Soweit für eine alternative Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann nach Maßgabe von § 11 Absatz 7 die Bearbeitungszeit auf Antrag der zu prüfenden Person verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und glaubhaft macht. ² Im Krankheitsfall ist mit dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 und 3 einzureichen. ³ Die Verlängerung der Bearbeitungszeit richtet sich nach dem Zeitraum der Verhinderung.

§ 16

Benotung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹ Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ² Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung,

2,0 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

¹ Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ² Noten, die sich aus einem (gewichteten) arithmetischen Mittel von Einzelbewertungen ergeben haben, werden auf den nächstbesten zulässigen Zwischenwert erhöht.

(2) ¹ Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde, es sei denn, die Fachprüfungsordnung sieht vor, dass ein Modul unbenotet bleibt. ² Wird die unbenotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Sind für eine Prüfung mehrere Teilprüfungsleistungen zu erbringen, so wird Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der jeweiligen Fachstudienordnung festgelegt, mit welcher Gewichtung die Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen in die Bildung der Modulnote eingehen; wird keine Regelung getroffen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 1.

(4) Soweit die Fachprüfungsordnung keine abweichende Regelung vorsieht, wird bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(5) ¹ Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung sind nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen. ² Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist mit Ausnahme vom Freiversuch nach § 28 Absatz 2 und 3 nicht zulässig. ³ Die jeweilige Fachstudien- und Fachprüfungsordnung kann abweichende Regelungen zu den Sätzen 1 und 2 festlegen.

(6) ¹ Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

² Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)
= eine hervorragende Leistung,

B = gut (good)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

C = befriedigend (satisfactory)

= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

D = ausreichend (sufficient)

= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,

F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³ Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good)

B+, B- gut (good)

C+, C- befriedigend (satisfactory)

D+ ausreichend (sufficient)

⁴ Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0
F	0,0

§ 17 ECTS-Punkte

(1) ¹ Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studien-gangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ¹ ECTS-Punkte (credit points, Leistungspunkte) werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. ² Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt auch das Bestehen der Modulprüfung.

(3) ¹ Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Studienjahr bei einem Vollzeit-Präsenz-Studiengang 1800 Arbeitsstunden. ² Dieser Zeitaufwand entspricht 60 ECTS-Punkten. ³ Teilzeitstudiengänge sind auf eine jährliche Arbeitsbelastung von höchstens 960 Arbeitsstunden zu berechnen. ⁴ Dies entspricht 32 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

(4) ¹ Ein ECTS-Punkt entspricht nach Absatz 3 einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 30 Stunden. ² In einem begründeten Ausnahmefall kann von dieser Vorgabe im Einzelfall abgewichen werden und ein Arbeitsaufwand von weniger als 30 aber mindestens im Umfang von 25 Stunden je ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden. ³ Die insgesamt für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl an ECTS-Punkten muss trotzdem erreicht werden. ⁴ Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in einem Studiengang innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 Stunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, erfolgt in der Fachprüfungsordnung. ⁵ Enthält die Fachprüfungsordnung keine Festlegung, gilt Satz 1.

(5) ¹ Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von in der Regel 960 beziehungsweise 1800 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen. ² Hierbei sind Zeiten für die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

§ 18 Prüfungstermine

(1) ¹ Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. ² Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. ³ Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt durch Aushang bekannt gemacht.

(2) ¹ Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung nach Ankündigung zu Beginn des Semesters auch in der Vorlesungszeit zum Beispiel direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(3) ¹ Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. ² Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. ³ Eine gesonderte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht.

(4) ¹ Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung. ² In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Absatz 3 gilt dann entsprechend. ³ Ist die Studierende oder der Studierende zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung beurlaubt, ist die Prüfung zum nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abzulegen.

(5) ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. ² Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

(6) ¹ Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(7) ¹ Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem, Internet, per E-Mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - oder über die E-Learning-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren. ² Näheres kann die Fachprüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs bestimmen.

(8) ¹ Der Studienverlauf darf zwischen der letzten abgelegten Regelmodulprüfung und dem Beginn der Abschlussarbeit, ein eventuell vorgesehenes Kolloquium bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt, durch ein Urlaubssemester nicht unterbrochen werden, außer in den Fällen von:

1. Krankheit oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfebedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich machen, und
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

§ 18a

Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu jedem Modul und gegebenenfalls zu den dazugehörigen Lehrveranstaltungen anzumelden.

(2) ¹ Die Anmeldung zum Modul und gegebenenfalls zu den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. ² Die Anmeldung hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem zu erfolgen. ³ Die Anmeldung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulen, abhängig gemacht werden. ⁴ Es sind nur solche Voraussetzungen durch die Modulverantwortliche beziehungsweise den Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen festzulegen, die für die Teilnahme am Modul unbedingt erforderlich sind und die spätestens mit der Anmeldung zum Modul abgeschlossen und nachweisbar sind.

(3) ¹ Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. ² Die Anmeldung zur Prüfung und zu deren Wiederholungen hat innerhalb der rechtzeitig im Semester bekannt gegebenen 14-tägigen Meldefrist zu erfolgen. ³ Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist möglich, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 24 Absatz 6 erfüllt sind. ⁴ Sie ist nicht an die in Satz 2 genannte Frist gebunden. Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage zur jeweiligen Fachprüfungsordnung (Regelprüfungstermine).

(4) ¹ Die Fachprüfungsordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 regeln, dass die Anmeldung zum Modul zeitgleich mit der Anmeldung zur Modulprüfung innerhalb der nach Absatz 3 Satz 2 vorgegebenen Meldefrist erfolgen kann.

(5) ¹ Versäumt die oder der Studierende die Meldefrist gemäß Absatz 3, gewährt das Immatrikulations- und Prüfungsamt eine Nachfrist von zwei Wochen; in diesem Falle ist zusätzlich die Zahlung der Versäumnisgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Immatrikulations- und Prüfungsamt persönlich abgegeben werden.

(6) ¹ Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; sie kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche gemäß § 11 Absatz 1 zurückgenommen wer-

den.² Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.³ Die Fachprüfungsordnung kann in begründeten Fällen diese Möglichkeit ausschließen oder eine längere Frist vorsehen.⁴ Die Abmeldung soll durch schriftliche Mitteilung an das Immatrikulations- und Prüfungsamt oder über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem erfolgen.

§ 18b

Abweichen von Regelprüfungsterminen

(1)¹ Studierende können von den in der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen abweichen.² Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr beziehungsweise ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen (§ 18a Absatz 3 Satz 3) zu den Prüfungen an oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.³ Diese Regelungen gelten ebenfalls für Abschlussarbeiten.

(2)¹ Bei der Berechnung der Fristen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen.

(3)¹ Der Prüfungsausschuss kann bei der Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums vorlegt, die insgesamt zu einer Verzögerung des Studiums um nicht mehr als zwei Semester führt (Sonderstudienplan).

(4)¹ Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe für die Überschreitung der Frist von Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat sie oder er dies unverzüglich beim Immatrikulations- und Prüfungsamt anzuzeigen.² Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen.³ § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.⁴ Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.⁵ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie oder er die Prüfungen abzulegen oder die Abschlussarbeit zu beantragen hat.⁶ Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5)¹ Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Absatz 4 sind insbesondere:

- Schwangerschaft/Elternzeit,
- Pflege naher Familienangehöriger/besondere familiäre Belastungen,
- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung/Erkrankung/Behinderung,
- Hochleistungs-/Spitzensport.

(6)¹ Die Gründe nach Absatz 5 werden nur anerkannt, wenn der Studierende in dem maßgeblichen Zeitraum nicht beurlaubt ist oder ein Teilzeitstudium nach § 4 absolviert.

§ 19

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1)¹ Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) ¹ Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen hat das Immatrikulations- und Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
2. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
3. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Abschlussarbeit gemäß § 24 Absatz 5,
4. Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 24 Absatz 5,
5. Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung gemäß § 18a Absatz 5 und
6. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktritten und von Fristverlängerungen im Krankheitsfall nach § 11 Absatz 8.

(3) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das Immatrikulations- und Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 18b Absatz 1,
3. Entgegennahme von Anträgen auf Anerkennung der einer Abweichung von einem Regelprüfungstermin rechtfertigenden Gründe gemäß § 18c Absatz 4,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten,
6. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
7. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
9. Sicherstellung der Bewertungsfristen gemäß § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 7, § 24 Absatz 11 und
10. Sicherstellung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit

(4) Ferner hat das Immatrikulations- und Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der fertig gestellten Abschlussarbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 24 Absatz 8,
2. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vorgehaltene elektronische Verfahren,
3. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 26 Absatz 4, § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 8 Absatz 3 und § 30 Absatz 5.

§ 19a

Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

(1) ¹ Alle mit der Anwendung dieser Ordnung befassten Stellen sollen diese im Rahmen fachlicher Gegebenheiten einheitlich anwenden.

(2) ¹ Das Dezernat I - Studium und Prüfungen achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen. ² Stellt es eine abweichende Praxis fest, informiert es die Beteiligten.

§ 20 **Entscheidende Behörde, Verfahren**

(1) ¹ Die zuständige Behörde für den Erlass aller Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, einschließlich der entsprechenden Fachprüfungsordnungen gegenüber den Studierenden, den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Außenverhältnis die Rektorin oder der Rektor. ² Dies gilt auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

(2) ¹ Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ² Stellen sie Verwaltungsakte dar, sind sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Widersprüche sind fristgerecht beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - einzureichen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber ein entsprechender Bescheid.

2. Abschnitt: Hochschulprüfungen

§ 21 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zur Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den entsprechenden Studiengang auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in ihrer jeweilig gültigen Fassung eingeschrieben ist,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Fachstudienordnung durchgeführt hat; insbesondere die gegebenenfalls in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen, ECTS-Punkte und sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung erbracht hat und
 3. zum betreffenden Modul und der Prüfung angemeldet ist.
- (2) Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses während einer Beurlaubung Prüfungsleistungen abgelegt werden.
- (3) ¹ Mit der Anmeldung zur Modulprüfung gemäß § 18a Absatz 3 stellt die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat einen Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. ² Auf Verlangen des Immatrikulations- und Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses sind Nachweise über das Erfüllen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen einzureichen. ³ Können die Nachweise nicht innerhalb der Meldefrist für die Prüfung erbracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. ⁴ Die Zulassung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht bis zum Ablegen der Prüfung erfüllt sind, für die der betreffende Nachweis erforderlich ist. ⁵ Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁶ Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷ Für Abschlussarbeiten gilt § 24 Absatz 5 und 6.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 1 Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 22 Umfang und Art der Hochschulprüfung

- (1) Die Prüfung setzt sich aus den für den Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen und der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit (§ 24) zusammen.
- (2) ¹ Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. ² Aus den Einzelnoten ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. ³ Näheres regelt § 16 Absatz 3 bis 5.
- (3) Die jeweilige Fachprüfungsordnung legt fest, welche Module gegebenenfalls aus welchem Semester in die Gesamtendnote (§ 26 Absatz 2) einfließen und bestimmt, inwieweit

berufspraktische Tätigkeiten (praktische Studienanteile) Eingang in die Gesamtnote finden (Mindestanforderung).

(4) ¹ Module können auch Prüfungsvorleistungen vorsehen. ² Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. ³ Die Modulbeschreibungen regeln Art und Zahl solcher Leistungen. ⁴ Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet sondern lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; sie gehen nicht in die Modulnote ein.

(5) ¹ Jeder grundständige Studiengang hat in der Regel mindestens ein Wahlmodul vorzusehen. Ein Wahlmodul des Studiengangs kann ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul (zum Beispiel Gründungslehre, Gremienarbeit) aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

² Näheres regeln die Fachprüfungs- und Fachstudienordnungen.

(6) ¹ Soweit ein Studiengang einen Wahlpflichtbereich vorsieht, so wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt, inwieweit bei einem entsprechenden Modulangebot der Wechsel von Wahlpflichtmodulen möglich ist; wird keine Regelung in der Fachprüfungsordnung getroffen, ist ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen im jeweiligen Studiengang nicht zulässig.

(7) ¹ Sofern in einem Studiengang mehrere Wahlpflicht- beziehungsweise Wahlmodule zu absolvieren sind, ist es ausgeschlossen, dass ein ähnliches Modul mehrfach belegt wird. ² Jede Modulnote kann entsprechend nur einmal in die Gesamtnote eingebracht werden.

(8) ¹ Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen statt in Deutsch in Englisch abgehalten werden können oder müssen und dass Studien- und Prüfungsleistungen statt in Deutsch in Englisch erbracht werden können beziehungsweise müssen. ² In fachlich begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen auch mit Blick auf andere Sprachen vorsehen.

§ 23 Zusatzmodule

(1) ¹ Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Modulprüfung unterziehen. ² Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit ein (Zusatzmodule). ³ Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Immatrikulations- und Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 26 Absatz 2 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 23a **Abgabefristen**

¹ Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, reicht das Einwerfen in den Briefkasten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes am letzten Tag der Abgabefrist.

² Wird sie mit der Post übermittelt, gilt der Tag des Poststempels als Tag der Einreichung, sofern die Fachprüfungs- beziehungsweise Fachstudienordnung nichts anderes bestimmt.

§ 24 **Hochschulabschlussarbeit:** **Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit**

(1) ¹ Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche, gegebenenfalls eine zeichnerische Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. ² Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt.

(3) ¹ Die Abschlussarbeit kann auf Antrag, sofern die Fachprüfungsordnung nicht eine bestimmte Sprache vorschreibt, nur nach Zustimmung aller Prüferinnen und Prüfer statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden; in letzterem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. ² Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

(4) ¹ Die Abschlussarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. ² Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - als Betreuerin oder Betreuer einer Abschlussarbeit zulassen. ³ Lehrbeauftragte können Abschlussarbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den entsprechenden Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. ⁴ Lehrbeauftragte, die eine Abschlussarbeit betreuen, haben die Betreuung, auch bei Auslaufen beziehungsweise Beendigung des Lehrauftrages während der laufenden Betreuungsphase, unentgeltlich zu beenden. ⁵ Soll die Abschlussarbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) ¹ Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung. ² Sie ist in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben. ³ Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Immatrikulations- und Prüfungsamt anzumelden. ⁴ Mit der Anmeldung beantragt die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Abschlussarbeit. ⁵ Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema der Arbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁶ Das Thema ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen; gegebenenfalls ist ein Thema vom Prüfungsausschuss zu benennen. ⁷ Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des bestätigten Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen. ⁸ Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungs-

weise den Kandidaten.⁹ Die Fachprüfungsordnung kann eine hiervon abweichende Regelung vorsehen.¹⁰ Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zurückgegeben werden.

(6)¹ Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die gegebenenfalls geforderten praktischen Studienanteile abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - immatrikuliert war.² Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.³ Die Fachprüfungsordnung kann auch den Nachweis einer Mindestzahl von ECTS-Punkten für die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit vorschreiben.

(7)¹ Der Bearbeitungsumfang beträgt für eine Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Punkte und für eine Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Punkte.² Antragsfrist, Bearbeitungszeit, Umfang und die zu erreichenden ECTS-Punkte für eine Abschlussarbeit bestimmt die Fachprüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.³ Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abschlussarbeit einschließlich ihrer Bewertung als auch die mögliche Durchführung eines Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 11 Absatz 7 verlängert werden.⁵ Eine Verlängerung ist bei einer Bachelor- und Masterarbeit um bis zu ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.⁶ Die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.⁷ Krankheit gilt nur dann als Grund für eine Verlängerung, wenn die Erkrankung unverzüglich gemäß § 11 Absatz 4 glaubhaft gemacht wird.⁸ Die Verlängerung richtet sich nach dem Zeitraum der Verhinderung und kann die Frist nach Satz 4 überschreiten.⁹ Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden.¹⁰ Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit bewilligt, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden.¹¹ Eine wegen Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht fertiggestellte Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen.¹² Themen werden niemals erneut an den Beurlaubten ausgegeben.¹³ Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(8)¹ Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.² Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Immatrikulations- und Prüfungsamt abzugeben.³ Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.⁴ Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.⁵ Alle Stellen der Abschlussarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen und Werken entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.⁶ Ferner ist zu erklären, dass die Kandidatin oder der Kandidat mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine rechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

(9) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(10)¹ Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.² Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein.³ Sieht die Fachprüfungsordnung nichts anderes vor, können sich Erst- und Zweitprüferinnen beziehungsweise -prüfer ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen.⁴ Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.⁵ Absatz 4 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer immer eine Professorin oder ein Professor sein muss.⁶ Wird die Abschlussarbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - durchgeführt, muss die erste Prü-

ferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - angehören.

(11)¹ Die Bewertung der Abschlussarbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens vier bis sechs Wochen nach Einreichung erfolgen.² Die Note ergibt sich aus dem jeweiligen arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer auf der Grundlage von § 16 Absatz 1.³ Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden.⁴ Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(12)¹ Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden.² Die Wiederholung ist nur mit einem neuen Thema möglich.³ Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24a Kolloquium

(1) Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt, ob als Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss neben der Abschlussarbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium notwendig ist.

(2)¹ Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Abschlussarbeit stattfinden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.² Es soll in der sich aus § 24 Absatz 3 ergebenden Sprache durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Abschlussarbeit ohne Berücksichtigung des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4)¹ Das Kolloquium soll von den Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen werden.² Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden ist der Studentin beziehungsweise dem Studenten durch die Prüferinnen und Prüfer Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.³ Das Kolloquium soll bei einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung abgenommen werden.

(5)¹ Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.² Es ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich.³ Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund oder auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten durch die für die Prüfung Verantwortlichen ausgeschlossen werden.

(6)¹ Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung beider Prüferinnen beziehungsweise Prüfer auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 berechnet.² Aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums wird die Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 3 festgesetzt.³ Die Note für das Kolloquium wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(7)¹ Wird das Kolloquium mit nicht „ausreichend bewertet“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.² Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt.³ Wird auch bei der Wiederholung das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist der Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - endgültig nicht bestanden.

§ 25

Veröffentlichung der Abschlussarbeiten

(1) ¹ Grundsätzlich ist jede Abschlussarbeit der Hochschulbibliothek zur öffentlichen Einsichtnahme gegebenenfalls auch zur Veröffentlichung (als e-book) ohne Einschränkung zur Verfügung zu stellen. ² Die Kandidatin oder der Kandidat erklärt dazu schriftlich ihr beziehungsweise sein Einverständnis bei Abgabe der Abschlussarbeit im Immatrikulations- und Prüfungsamt entsprechend § 24 Absatz 8 Satz 6.

(2) ¹ Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind nur in begründeten Fällen zulässig, insbesondere wenn geheimhaltungsbedürftige Interessen Dritter oder der gesetzliche Datenschutz dies gebieten. ² Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob die Veröffentlichung nur für eine gewisse Dauer auszusetzen ist (Sperrfrist). Der sachliche Grund für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist vom Studierenden schriftlich darzustellen. ⁴ Über die Anerkennung des Grundes und die Ausnahme zur Veröffentlichungspflicht entscheidet die betreuende Person beziehungsweise die Erstprüferin oder der Erstprüfer.

(3) ¹ Für Bachelorarbeiten gilt darüber hinaus, dass von einer Veröffentlichung abgesehen werden kann, wenn die Qualität insgesamt oder die Qualität des äußeren Erscheinungsbildes beziehungsweise der sprachlichen Darstellung, trotz eines gelungenen Inhaltes dies nicht gebieten. ² Hierüber entscheidet die betreuende Person beziehungsweise die Prüferin oder der Prüfer.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Hochschulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Abschlussarbeit gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums bestanden sind.

(2) ¹ Die Module und praktischen Studienanteile, die entsprechend § 22 Absatz 3 Eingang in die Gesamtnote finden, werden wie folgt in der Gesamtbewertung berücksichtigt. ² Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. ³ Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Produkte aus Modulnote mit den dafür erlangten ECTS-Punkten durch die Gesamtsumme der erlangten ECTS-Punkte jener Module dividiert wird, die Eingang in die Gesamtnote gefunden haben. ⁴ Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵ Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁶ Die Gesamtnote der bestandenen Abschlussprüfung lautet bei einer Durchschnittsnote von

1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

⁷ Die Fachprüfungsordnungen können bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vorsehen.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleis-

tungen und deren Noten sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) ¹ Die Fachprüfungsordnungen sehen vor, dass in Bachelorstudiengängen mindestens 70 Prozent und in Masterstudiengängen mindestens 80 Prozent der Module benotet werden. ² Mindestens ein Pflichtmodul ist vorzusehen, das mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ³ In Anlage 1 der Fachprüfungsordnung (Prüfungsplan) sind die Module, die in die Benotung oder Bewertung eingehen, im Einzelnen zu benennen.

(6) ¹ Von den benoteten Modulprüfungen müssen - bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studium zu erwerbenden Leistungspunkte - in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 Prozent und in einem Masterstudiengang mindestens 70 Prozent der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. ² Mindestens ein benotetes Pflichtmodul ist vorzusehen, das nicht in die Gesamtnote eingeht. ³ Die Fachprüfungsordnungen legen in Anlage 1 (Prüfungsplan) die betreffenden Module im Einzelnen fest. ⁴ Die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten sind stets zu benoten und in der Gesamtnote zu berücksichtigen.

§ 27 Wahlmöglichkeiten

¹ Jede Fachprüfungsordnung hat Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen vorzusehen. ² Dabei ist in der Fachprüfungsordnung anzugeben, ob für den entsprechenden Studiengang von der Variante mit Frei- und Verbesserungsversuch (§ 28) oder ohne (§ 29) Gebrauch gemacht werden soll. ³ Es reicht dazu ein Verweis auf den entsprechenden Paragraphen der Rahmenprüfungsordnung. ⁴ Es kann aber auch der entsprechende Text wortgleich in die Fachprüfungsordnung übernommen werden. ⁵ Die Fachprüfungsordnung kann im Falle von § 29 zusätzlich eine Regelung für einen Härtefall (vierter Versuch) vorsehen.

§ 28 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) ¹ Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den vorgesehenen Regelprüfungsterminen (Anlage 1 der Fachprüfungsordnungen) abgelegt werden (Freiversuch). ² Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. ³ Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. ⁴ Für Bachelor- und Masterarbeiten gilt Absatz 7.

(2) ¹ Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten in der nächsten Prüfungsperiode abzulegen. ² Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. ³ Besteht die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen kann die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat entscheiden, ob sie beziehungsweise er alle oder nur die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen ablegen möchte. ⁴ Im letzten Fall geht die im Rahmen des Freiversuchs bestandene Teilprüfungsleistung in die Modulgesamtnote mit ein.

(3) ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ² Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. ³ Als Hinderungsgründe zur Wahr-

nehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit, sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(4) ¹ Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. ² Wiederholungsprüfungen sind von der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten anzumelden. ³ Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor- und Masterarbeit gilt Absatz 7. ⁴ Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). ⁵ Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. ⁶ Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die bessere Note. ⁷ Im Fall der Verbesserung einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, kann die Kandidatin oder der Kandidat entscheiden, ob sie beziehungsweise er alle oder nur einzelne Teilprüfungsleistungen wiederholen möchte.

(5) ¹ Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. ³ Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. ⁵ Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) ¹ Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin und nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. ² Die ECTS-Mindestpunktzahl ergibt sich aus folgender Formel: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 12 abgezogen. ³ Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags. ⁴ Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. ⁵ Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist eine zweite Wiederholungsprüfung auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat zuvor den Freiversuch in Anspruch genommen hatte.

(7) ¹ Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ² Das neue Thema muss alsbald, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ³ Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴ Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. ⁵ Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit gemäß § 24 Absatz 5 Satz 10 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 29

Wiederholung von Prüfungen; Fristen

(1) ¹ Jede Modulprüfung ist zu den vorgesehenen Regelprüfungsterminen (Anlage 1 der Fachprüfungsordnungen) abzulegen. ² §§ 11 Absatz 7, 18a Absatz 3 und 18b bleiben unberührt und gelten entsprechend.

(2) ¹ Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ² Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. ³ Dazu bietet die Hochschu-

le einen Nachprüfungstermin an. ⁴ Wiederholungsprüfungen sind von der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten anzumelden. ⁵ Die Bachelor- beziehungsweise die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (Absatz 4). ⁶ Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹ Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. ² Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. ³ Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) ¹ Eine nicht bestandene Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ² Das neue Thema muss alsbald, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ³ Eine zweite Wiederholung der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁴ Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit gemäß § 24 Absatz 5 Satz 10 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat bei der Anfertigung ihrer beziehungsweise seiner ersten Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹ Prüfungsvorleistungen können mehrfach wiederholt werden. ² Bereits bestandene Teilleistungen bleiben bestehen. ³ Der Prüfungsausschuss entscheidet, wann derartige Leistungen wiederholt werden.

§ 30 Zeugnis

(1) ¹ Über die bestandene Hochschulprüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ² Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten, die Kennzeichnung derjenigen Module, die in die Berechnung der Gesamtnote eingeflossen sind, die Gesamtnote sowie das Thema der Abschlussarbeit mit der erzielten Note. ³ Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Abschlussarbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und ECTS-Punkten (credit points) sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten ECTS-Punkte (credit points). ⁴ Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 23 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. ⁵ Das Zeugnis weist das Datum und die Agentur aus, die den Studiengang akkreditiert hat, soweit der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben.

(3) ¹ Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) in englischer Sprache ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. ² Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium und seine Inhalte und wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) ¹ Weiter erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records). ² In das Transcript of Records werden die absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) In einer Zeugnisergänzung ist eine an das Bewertungsschema der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - angepasste ECTS-Einstufungstabelle aufgeführt, die dokumentiert, welche Hochschulabschlussnoten in einer oder mehreren Vergleichskohorten vergeben wurden und wie häufig.

(6) ¹ Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle ist eine feste Bezugsgröße zu definieren. ² Die Bezugsgröße soll sich nach Möglichkeit aus einer Absolventinnen-beziehungsweise Absolventenanzahl ergeben, die die Größe von 100 nicht unterschreitet oder aber dadurch gebildet wird, dass je nach Größe des aktuellen Absolventinnen- und Absolventenjahrgangs ein oder gegebenenfalls zwei vorhergehende Absolventinnen- und Absolventenjahrgänge des entsprechenden Studiengangs als Referenzgröße zusammengefasst werden.

(7) Das Zeugnis wird erst an die Studierenden ausgehändigt oder übersandt, wenn diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Hochschule nachgekommen sind, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen haben und die Abschlussarbeiten in der vorgeschriebenen Art, Form und Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben haben.

§ 31 Urkunde

(1) ¹ Nach bestandener Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat zusammen mit dem Zeugnis eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ² Darin wird die Verleihung des akademischen Grades entsprechend § 2 in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. ² Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die verliehene Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. ³ Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

¹ Bis zu sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung, einschließlich der Abschlussprüfung, gerechnet ab der Notenbekanntgabe, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie oder ihn betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. ² Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³ Im Übrigen gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.

§ 34 Geltungsregelung

(1) ¹ Die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung gelten für jeden Bachelor- und Masterstudiengang an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - unmittelbar und ergänzen die jeweiligen Fachprüfungsordnungen, soweit diese keine zulässigen, eigenen Regelungen vorsehen. ² Die Fachprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge dürfen von den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung nur dann und nur dort abweichen, wo die Rahmenprüfungsordnung dies zulässt. ³ Anderenfalls sind die Fachprüfungsordnungen entsprechend § 13 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz vom Bildungsministerium zu genehmigen.

(2) Auf die Bachelor- und Masterstudiengänge finden die von der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedeten Rahmenstrukturvorgaben Anwendung.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit werden vom Dezernat I - Studium und Prüfungen Formulare zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten, Vorlagen und Muster für Abschlussurkunden, Zeugnisse, Diploma Supplements, Transcripts of Records, Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungspläne sowie Fachprüfungs- und Fachstudienordnungen bereitgestellt, die hochschulweit durch die zuständigen Bereiche und Stellen zu verwenden sind.

§ 35

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) ¹ Als Rahmenprüfungsordnung findet diese Ordnung Anwendung auf alle Fachprüfungsordnungen sowie Änderungen von Fachprüfungsordnung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung beschlossen werden. Sie findet ebenfalls Anwendung auf bereits bestehende Fachprüfungsordnungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen. ² Soweit diese Ordnung im Widerspruch zu Regelungen der bisherigen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg steht, gilt für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Studiengang immatrikuliert waren, die für sie günstigere Regelung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 17. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektors am 16. August 2017.

Neubrandenburg, 16. August 2017

in Vertretung



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -